

Gesetz
über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) -
vom 21. Juli 1992

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeines	2
§ 1 Träger der Aufgaben	2
§ 2 Vermessungsstellen	2
§ 3 Zuständigkeiten	2
§ 4 Pflichten von Vermessungsstellen	3
§ 5 Unterlagen anderer Stellen	3
§ 6 Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen	4
§ 7 Vermessungsmarken	4
§ 8 Verwendungsvorbehalt	5
Abschnitt II: Landesvermessung	5
§ 9 Inhalt und Aufgabe	5
§ 10 Benutzung	5
Abschnitt III Liegenschaftskataster	5
§ 11 Zweck und Inhalt	6
§ 12 Einsicht, Auskunft, Benutzung	6
§ 13 Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters	7
§ 14 Pflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten	8
§ 15 Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken	8
Abschnitt IV: Abmarkung	8
§ 16 Abmarkung der Grundstücksgrenzen	8
§ 17 Mitwirkung der Beteiligten bei der Herstellung und Abmarkung von Grenzen	9
Abschnitt V Schlußvorschriften	9
§ 18 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 19 Übergangsregelungen	10
§ 20 Inkrafttreten	12

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Träger der Aufgaben

(1) Die Landesvermessung sowie die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters und die hierzu erforderlichen Vermessungen sind Aufgaben des Landes.

(2) Oberste Vermessungs- und Katasterbehörde ist der Innenminister; ihm unterstehen das Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern (Landesvermessungsamt) und die Kataster- und Vermessungsämter.

(3) An der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 wirken Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Rahmen der für sie geltenden Berufsordnung sowie andere Vermessungsstellen mit.

§ 2 Vermessungsstellen

(1) Vermessungsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. das Landesvermessungsamt,
2. die Kataster- und Vermessungsämter,
3. andere behördliche Vermessungsstellen, bei denen ein Mitarbeiter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes die Vermessungen im Sinne dieses Gesetzes leitet,
4. die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und
5. die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern, soweit ihre Vermessungsabteilung von einem Beamten oder Angestellten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes geleitet wird:

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Vermessungsstellen zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Für die Landesvermessung ist das Landesvermessungsamt, für die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters und die hierzu erforderlichen Vermessungen sind die Kataster- und Vermessungsämter zuständig.

(2) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Verordnung dem Landesvermessungsamt und den Kataster- und Vermessungsämtern bestimmte Aufgaben abweichend von der Zuständigkeitsregelung nach Absatz 1 zuzuweisen, soweit dies für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.

(3) Vermessungen, deren Ergebnisse in das Landesvermessungswerk oder in das Liegenschaftskataster übernommen werden sollen, dürfen außer den Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 durchführen

1. die Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vermessungen der Erfüllung von Aufgaben ihrer Träger dienen,
2. die Vermessungsstelle nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 an eigenen oder zu erwerbenden Grundstücken oder wenn die Vermessung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse oder des Umwelt- und Naturschutzes in Zusammenhang stehen.

§ 4 Pflichten von Vermessungsstellen

(1) Die Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4, und 5 haben alle Unterlagen, die für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind, der zuständigen Behörde einzureichen. Die einzureichende Stelle hat hierbei zu bescheinigen, daß die Vermessungsschriften auf ihre Richtigkeit geprüft sind.

(2) Bei den Arbeiten, deren Ergebnisse in das Landesvermessungswerk oder in das Liegenschaftskataster übernommen werden sollen, sind die Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 an allgemeine fachliche Weisungen des Innenministers gebunden.

§ 5 Unterlagen anderer Stellen

(1) Die Ergebnisse topographischer Vermessungen und Höhenmessungen freiberuflich oder gewerblich tätiger Vermessungsingenieure, betrieblicher Vermessungseinrichtungen und von Behörden können für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster verwendet werden, wenn die zuständige Behörde sie für geeignet hält.

(2) Gebäudeeinmessungen der in Absatz 1 genannten Personen und Stellen können für das Liegenschaftskataster verwendet werden, wenn die Gebäude innerhalb geschlossener Werksbereiche liegen, keine Grenzbebauung oder grenznahe Bebauung vorliegt und das zuständige Kataster- und Vermessungsamt die Vermessungsergebnisse für geeignet hält.

(3) Auf Anforderung haben alle Behörden Unterlagen, die für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind, der zuständigen Behörde zur unentgeltlichen Auswertung vorzulegen.

(4) Absatz 3 gilt auch für natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit nicht überwiegende private Interessen der Vorlage entgegenstehen. Die durch die Vorlage entstandenen Kosten sind zu erstatten.

(5) Bildflugvorhaben, die den Zwecken der Landesvermessung oder des Liegenschaftskatasters dienen können, sind dem Landesvermessungsamt anzuzeigen. Luftbilder und sonstige Fernerkundungsergebnisse sind dem Landesvermessungsamt auf Anforderung zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Sie sind dem Landesvermessungsamt zur Übernahme in das Landesluftbildarchiv anzubieten, sobald sie nicht mehr in eigenen Archiven aufbewahrt werden sollen. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

(6) In Verfahren der streitigen Zivilgerichtsbarkeit und der freiwilligen Gerichtsbarkeit teilen die Gerichte den Kataster- und Vermessungsämtern rechtskräftige Urteile und Vergleiche über Grenzstreitigkeiten in dem Umfang mit, wie es für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist.

(7) Zur Sicherung der Fortführung des Liegenschaftskatasters haben die für die Baugenehmigung zuständigen Behörden die Kataster- und Vermessungsämter über die Genehmigung für die Errichtung oder die Änderung von Gebäuden oder über ihre Zustimmung hierzu zu unterrichten. Die gleiche Verpflichtung betrifft Behörden, die in einem anderen Verfahren, insbesondere in einem Planfeststellungsverfahren, die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden schaffen. Wird in einem Planfeststellungsverfahren der Plan durch eine oberste Landesbehörde festgestellt, so wird die Verpflichtung durch die planfeststellende Behörde erfüllt.

§ 6 Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen

(1) Personen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, sind berechtigt, zu diesem Zweck Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Sie können Personen, die an der Vermessung oder Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, hinzuziehen. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Wohnungsinhabers betreten werden.

(2) Die Absicht, Grundstücke oder bauliche Anlagen zu betreten oder zu befahren, muß den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten in angemessener Zeit vorher mitgeteilt werden, es sei denn, daß hierdurch die Durchführung der nach diesem Gesetz wahrnehmenden Aufgaben unverhältnismäßig beeinträchtigt werden würde.

(3) Entsteht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch eine nach Absatz 1 zulässige Maßnahme ein unmittelbarer Vermögensnachteil, so ist ihm eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Geringfügige Vermögensnachteile bleiben außer Betracht. Derjenige, der die Kosten für die Vermessung zu tragen hat, hat der Vermessungsstelle den als Entschädigung gezahlten Betrag zu erstatten. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist. Die §§ 202 bis 224 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 7 Vermessungsmarken

(1) Vermessungsmarken im Sinne dieses Gesetzes dienen der Festlegung amtlicher Vermessungspunkte der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß auf Grundstücken und an baulichen Anlagen Vermessungsmarken eingebracht und für die Dauer von Vermessungsarbeiten Sichtzeichen oder -gerüste errichtet werden. Berechtigte Interessen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen dabei berücksichtigt werden.

(3) Entsteht durch eine Maßnahme nach Absatz 2 dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein unmittelbarer Vermögensnachteil, so gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

(4) Vermessungsmarken dürfen nur von den Vermessungsstellen eingebracht; in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Bei Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes ist die Zustimmung des Landesvermessungsamtes erforderlich.

(5) Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes, bestehend aus trigonometrischen Punkten (TP), Orientierungspunkten (OP), Nivellementpunkten (NivP) und Schwerefestpunkten (SFP), darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.

(6) Werden Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte durch eine Schutzfläche nach Absatz 5 in der Nutzung ihres Grundstückes beschränkt, so sind sie dafür angemessen in Geld zu entschädigen. Soweit ihnen dadurch Vermögensnachteile entstehen, gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

(7) Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(8) Wird den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten bekannt, daß Vermessungsmarken verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder in ihrer Lage verändert sind, so sollen sie dies der zuständigen Behörde mitteilen.

§ 8 Verwendungsvorbehalt

(1) Die Ergebnisse der Landesvermessung und die Nachweise des Liegenschaftskatasters dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Vervielfältigungen oder Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden und Vermessungsstellen oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch sind jedoch genehmigungsfrei.

(2) Digitale Situations- oder Geländemodelle, die von einem Nutzer mit Hilfe geometrischer Informationen aus topographischen Landeskartenwerken oder Katasterkarten erstellt wurden, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde an Dritte weitergegeben werden.

Abschnitt II: Landesvermessung

§ 9 Inhalt und Aufgabe

(1) Die Landesvermessung umfaßt die Grundlagenvermessung, die topographische Landesaufnahme sowie die Herstellung, Führung und Herausgabe der topographischen Landeskartenwerke.

(2) Durch die Grundlagenvermessung sind einheitliche geodätische Bezugssysteme für die Landesaufnahme, das Liegenschaftskataster und für andere Vermessungen zu schaffen. Festpunkte, deren Lage, Höhe und Schwere zu bestimmen sind, sind landesweit einzurichten, nachzuweisen und zu erhalten.

(3) Die topographischen Landesaufnahmen hat das Landesgebiet mit seinen topographischen Gegenständen und Geländeformen ~ zeitnah zu erfassen und nachzuweisen. Dazu gehört auch die zentrale Registrierung und Sammlung von Luftbildern und anderen Fernerkundungsergebnissen, soweit diese für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind und das Land das Nutzungsrecht daran hat (Landesluftbildarchiv).

(4) In den topographischen Landeskartenwerken sind die Ergebnisse der topographischen Landesaufnahme in unterschiedlichen Maßstäben darzustellen. Für besondere Zwecke können Sonderausgaben hergestellt werden.

(5) Die Landesvermessung hat insbesondere die Belange der Planung, des Rechtsverkehrs, der Verteidigung, der Verwaltung, der Wirtschaft und der Wissenschaft sowie des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen.

§ 10 Benutzung

(1) Die topographischen Landeskartenwerke werden veröffentlicht und verbreitet, soweit öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Luftbilder des Landesluftbildarchivs und andere Nachweise der Landesvermessung können veröffentlicht und verbreitet werden.

(2) Jeder kann die Ergebnisse der Grundlagenvermessung und der topographischen Landesaufnahme sowie die Nachweise des Landesluftbildarchivs einsehen und daraus Auskünfte und Auszüge erhalten, soweit öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und eine sachgerechte Verwendung zu erwarten ist.

Abschnitt III Liegenschaftskataster

§ 11 Zweck und Inhalt

(1) Im Liegenschaftskataster sind für das Landesgebiet alle Flurstücke und Gebäude (Liegenschaften) nachzuweisen. Der Nachweis der Liegenschaften umfaßt ihre Lage, Nutzung, Größe und wesentliche topographische Merkmale (Sachdaten) sowie die Eigentümer und Erbbauberechtigten und die den Kataster- und Vermessungsämtern bekanntgewordenen Anschriften (persönliche Daten). Er umfaßt als weitere persönliche Daten auch die Geburtsdaten, soweit Eigentümer oder Erbbauberechtigte minderjährig sind oder die Geburtsdaten zur Feststellung der Identität notwendig sind.

(2) Das Liegenschaftskataster ist amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung. Die Übereinstimmung mit dem Grundbuch ist zu wahren.

(3) Das Liegenschaftskataster weist die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1050) nach. Hinweise zu Nachweisen anderer öffentlicher Stellen können in die Nachweise des Liegenschaftskatasters aufgenommen werden.

(4) Das Liegenschaftskataster besteht aus dem Katasterzahlenwerk, dem Katasterbuchwerk und dem Katasterkartenwerk. Bei automatisierter Führung der Nachweise werden das Flurkartenwerk und die erforderlichen Teile des Katasterzahlenwerkes zur Liegenschaftskarte, die Bestandteile des Katasterbuchwerkes zum Liegenschaftsbuch zusammengefaßt.

(5) Ein Flurstück ist ein begrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Liegenschaftskataster unter einer besonderen Bezeichnung geführt wird. Flurstücke werden auf Antrag oder, wenn es für die Führung des Liegenschaftskatasters zweckmäßig ist, von Amts wegen gebildet.

(6) Gebäude im Sinne dieses Gesetzes sind

- die nach dem Bauordnungsrecht des Landes genehmigungspflichtigen Gebäude,
- die Gebäude des Bundes und der Länder,
- Feldscheunen und Gewächshäuser mit einer Grundfläche von mehr als 24 Quadratmetern, die von einiger Beständigkeit und Bedeutung sind.
- ortsfeste Behälter mit mehr als 50 Kubikmeter Behälterinhalt und drei Meter Höhe sowie
- ortsfeste bauliche Anlagen für das Fernmeldewesen, für die öffentliche Ver- und Entsorgung und für die Abwasserwirtschaft mit mehr als 30 Kubikmeter umbauten Raum.

(7) Das Liegenschaftskataster ist so einzurichten und fortzuführen, daß es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein Basisinformationssystem gerecht wird. Die Bedürfnisse der Landesplanung, der Bauleitplanung, der Bodenordnung, der Grundstücksbewertung sowie des Umwelt- und Naturschutzes sind dabei insbesondere angemessen zu berücksichtigen.

§ 12 Einsicht, Auskunft, Benutzung

(1) Die Vermessungsstellen erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in das Liegenschaftskataster sowie Auskunft und Auszüge daraus.

(2) Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte können das Liegenschaftskataster einsehen sowie Auskünfte und Auszüge über die sie betreffenden Liegenschaften erhalten. Andere können das Liegenschaftskataster benutzen, soweit sie ein berechtigtes Interesse darlegen und öffentliche Belange dem

nicht entgegenstehen. Das Katasterzahlenwerk darf den genannten Personen nur in dem in Absatz 3 genannten Umfang zugänglich gemacht werden.

(3) Den in Absatz 2 genannten Personen können Grenzlängen und Grenzabstände von Gebäuden sowie weitere für einen bestimmten Verwendungszweck geeignete Angaben aus dem Katasterzahlenwerk erteilt werden, wenn die Maße geprüft sind und eine sachgerechte Verwendung zu erwarten ist.

(4) Die Landkreise, Städte, Ämter und Gemeinden, Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigung erhalten auf Antrag für alle Liegenschaften ihres Zuständigkeitsbereiches Auszüge aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters. Behörden können entsprechende Auszüge erhalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Auszüge aus dem Katasterzahlenwerk erhalten die genannten Stellen, soweit sie nicht zugleich Vermessungsstelle nach § 2 sind, nach Maßgabe des Absatzes 3. § 8 Abs. 4 Nr. 2 des Verwaltungskostengesetzes bleibt unberührt.

(5) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Verordnung zuzulassen, daß Vermessungsstellen und die in Absatz 4 genannten Stellen Daten des Liegenschaftskatasters für ihren Zuständigkeitsbereich und zur Erfüllung ihrer Aufgaben im automatisierten Abrufverfahren erhalten. Dabei sind die Datenart, der Zweck des Abrufs sowie die organisatorischen und technischen Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, eine die Belange des Datenschutzes berücksichtigende Verarbeitung der Daten sicherzustellen.

In der Verordnung kann zugelassen werden, daß Landkreise, Städte und Gemeinden die Daten des Liegenschaftskatasters im automatisierten Abrufverfahren erhalten. Eigentümern und anderen Berechtigten nach Maßgabe des Absatzes 3 Einsicht in die Nachweise des Liegenschaftskatasters gewähren und Auszüge daraus erteilen. Das Katasterzahlenwerk ist hiervon ausgeschlossen, soweit dieses nicht Teil der Liegenschaftskarte ist.

(6) Wird das Liegenschaftskataster automatisiert geführt, so werden mit Hilfe automatischer Einrichtungen auf fälschungsgeschützten Vordrucken erstellte Auszüge nicht unterschrieben und nicht mit Siegel oder Stempel versehen; sie stehen beglaubigten Auszügen gleich.

§ 13 Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters

(1) Das Liegenschaftskataster ist fortzuführen.

(2) Hängt die Fortführung mit der Teilung eines Grundstückes zusammen, so kann das Kataster- und Vermessungsamt die für die Abschreibung bereits getroffenen Maßnahmen rückgängig machen, wenn die Beteiligten die Eintragung in das Grundbuch nicht in einer angemessenen Frist beantragen. Hindern besondere Umstände vorübergehend die Regelung im Grundbuch, so ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Das Liegenschaftskataster ist zu erneuern, wenn es nicht mehr geeignet ist, als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne der Grundbuchordnung zu dienen oder wenn es die Belange nach § 11 Abs. 7 erfordern.

(4) Die Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters sind den Grundstückseigentümern und den Inhabern grundstücksgleicher Rechte sowie dem Grundbuchamt und dem Finanzamt mitzuteilen. Dies gilt nicht, soweit die nach Satz 1 betroffenen Personen nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand festgestellt oder benachrichtigt werden können.

(5) Die Erneuerung des Liegenschaftskatasters wird durch Offenlegung bekanntgegeben. Die Frist für die Offenlegung beträgt einen Monat. Ort und Zeit der Offenlegung sind, öffentlich bekanntzumachen.

§ 14 Pflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten

(1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, dem Kataster- und Vermessungsamt auf Anforderung die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen.

(2) Ist für die Übernahme von Veränderungen in das Liegenschaftskataster eine Vermessung erforderlich, so haben die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken diese zu veranlassen und die Kosten für die Durchführung zu tragen.

(3) Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriß verändert, so haben die jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderliche Gebäudeeinmessung zu veranlassen und die Kosten für die Durchführung zu tragen. Wird das Gebäude aufgrund eines Erbbaurechtes errichtet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(4) Das Kataster- und Vermessungsamt kann zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf dieser Frist das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten durchführen oder von einer anderen Vermessungsstelle durchführen lassen.

§ 15 Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken

(1) Der Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes, die von ihm beauftragten Beamten und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind befugt, Anträge von Eigentümern auf Vereinigung (§ 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder Teilung von Grundstücken öffentlich zu beglaubigen.

(2) Von der Befugnis nach Absatz 1 soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn die zu vereinigenden Grundstücke örtlich und wirtschaftlich eine Einheit sind oder wenn die Teilung erforderlich ist, um diese Einheit herzustellen.

(3) Auf die Beglaubigung sind die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Die vom Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes nach Absatz 1 beauftragten Beamten sollen bei der Beglaubigung auf den ihnen erteilten Auftrag Bezug nehmen.

(4) Für die Beglaubigungen werden Kosten nicht erhoben.

Abschnitt IV: Abmarkung

§ 16 Abmarkung der Grundstücksgrenzen

(1) Vorhandene und vorgesehene Grundstücksgrenzen sind dauerhaft abzumarken. Für vorhandene Grundstücksgrenzen gilt dies nur, soweit sie die vorgesehenen Grundstücke kennzeichnen und die Abmarkung im übrigen nicht beantragt wird.

(2) Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn

1. die Grundstücksgrenzen durch dauerhafte Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar sind,

2. Grenzmarken die Bewirtschaftung der Grundstücke in unzumutbarer Weise behindern würden und die Beteiligten ausdrücklich beantragen, die Abmarkung zu unterlassen,
3. es sich um Grenzen zwischen Grundstücken handelt. die dem Gemeingebrauch dienen,
4. Grundstücksgrenzen in der Uferlinie eines Gewässers oder in einem Gewässer verlaufen oder
5. die Abmarkung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.

(3) Die Abmarkung vorgesehener Grundstücksgrenzen kann zurückgestellt werden. soweit sie wegen Bauarbeiten oder aus anderen Gründen vorübergehend erschwert oder verhindert wird. Die jeweiligen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten sind verpflichtet. die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Die Kataster- und Vermessungsämter können zur Erfüllung dieser Verpflichtung eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten durchführen oder von einer anderen Vermessungsstelle durchführen lassen.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, in den Grundstücksgrenzen Grenzmarken zu dulden. Dies gilt auch für Grenzmarken, die zur Kennzeichnung der Grenzen der Nachbargrundstücke erforderlich sind.

(5) Grenzmarken dürften nur von den Vermessungsstellen eingebracht, aufgerichtet oder entfernt werden. In die Bundesgrenze dürfen Grenzmarken nur von den dazu befugten Stellen eingebracht werden.

(6) Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Grenzmarken dürfen nicht gefährdet werden.

§ 17 Mitwirkung der Beteiligten bei der Herstellung und Abmarkung von Grenzen

(1) Wenn Grenzen hergestellt oder abgemarkt werden, ist den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Den Beteiligten soll der Grenztermin vorher mitgeteilt werden. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, daß auch ohne ihre Anwesenheit Grenzen hergestellt und abgemarkt werden können.

(2) Beteiligte sind die Eigentümer und Erwerber der von der Grenzherstellung oder Abmarkung betroffenen Grundstücke. Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werden.

(3) Über den Grenztermin ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die ausführende Vermessungsstelle hat den Beteiligten, die beim Grenztermin nicht anwesend waren. die Abmarkung ihrer Grenzen mitzuteilen.

(5) Werden in einem öffentlich-rechtlichen Bodenordnungs- oder Enteignungsverfahren neue Grenzen gebildet und abgemarkt, so entfällt der Grenztermin, wenn den Beteiligten die neuen Grenzen und die Abmarkung in den jeweiligen Verfahren bekanntgegeben werden.

Abschnitt V Schlußvorschriften

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 4 Unterlagen die für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind auf Anforderung nicht vorlegt,

2. das nach § 6 Abs. 1 zulässige Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen oder die nach § 7 Abs. 2 zulässigen Arbeiten behindert,
 3. entgegen § 7 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 unbefugt Vermessungs- oder Grenzmarken einbringt in ihrer Lage verändert oder entfernt.
 4. entgegen § 7 Abs. 7 den festen Stand, die Erkennbarkeit oder die Verwendbarkeit von Vermessungsmarken gefährdet oder entgegen § 7 Abs. 5 Schutzflächen von Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes überbaut, abträgt oder auf sonstige Weise verändert, es sei denn, daß die Gefährdung der zuständigen Behörde entsprechend § 7 Abs. 7 unverzüglich mitgeteilt wurde,
 5. entgegen § 8 Abs. 1 unbefugt Ergebnisse der Landesvermessung oder Nachweise des Liegenschaftskatasters vervielfältigt, umarbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergibt,
 6. entgegen § 8 Abs. 2 digitale Situations- oder Geländemodelle ohne Zustimmung der zuständigen Behörde an Dritte weitergibt,
 7. entgegen § 14 Abs. 1 die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben nicht macht oder entgegen § 14 Abs. 2 und Abs. 3 eine Vermessung nicht veranlaßt,
 8. entgegen § 16 Abs. 4 Grenzmarken nicht duldet oder entgegen § 16 Abs. 6 den festen Stand, die Erkennbarkeit oder die Verwendbarkeit von Grenzmarken gefährdet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 1 Nr. 6 bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und Nr. 6 können ordnungswidrig hergestellte Schriften, Karten und Datenträger eingezogen werden.
- (4) Verwaltungsbehörden nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind
1. das Landesvermessungsamt, soweit eine Ordnungswidrigkeit die vom Landesvermessungsamt ausgeübte oder ihm vorbehaltene Verwaltungstätigkeit betrifft oder die Gefährdung einer vom Landesvermessungsamt gesetzten Vermessungsmarke nicht angezeigt wird,
 2. in den übrigen Fällen die Kataster- und Vermessungsämter.

§ 19 Übergangsregelungen

- (1) Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung, freiberufliche Vermessungsingenieure und Personen, denen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eine Urkundsvermessungsberechtigung erteilt worden ist, können sich für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst qualifizieren. Der Innenminister wird ermächtigt, hierzu das Verfahren einschließlich der Prüfung durch Verordnung zu regeln.
- (2) An der Qualifizierungsmaßnahme kann teilnehmen, wer
 1. Deutscher im Sinne des Artikels I 16 des Grundgesetzes ist,
 2. das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 3. das Studium des Vermessungswesens
 - a) an einer Universität oder Technischen Hochschule oder

- b) an einer Fachhochschule oder der Ingenieurschule Dresden erfolgreich abgeschlossen hat,
4. mit der Leitung eines Kataster- und Vermessungsamtes beauftragt worden ist oder nach Abschluß des Studiums im Fall der Nummer 3 Buchstabe a mindestens ein Jahr, im Fall der Nummer 3 Buchstabe b mindestens zwei Jahre überwiegend Vermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters in Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt hat und
5. die für die Berufsausübung erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt.
- (3) Bis zum Abschluß der in Absatz 1 genannten Qualifizierungsmaßnahme kann der Innenminister zulassen, daß die Vermessungsstellen nach § 2 Nrn. 3 und 5 von einem Mitarbeiter geleitet werden, der die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt und an den Qualifizierungsmaßnahmen teilnimmt oder teilnehmen wird.
- (4) Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung zur Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure kann der Innenminister auf Antrag abweichend von § 3 Abs. 3 Personen, denen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Urkundsvermessungsberechtigung erteilt worden ist, die Durchführung von Vermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters gestatten, wenn diese Personen
1. die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 erfüllen,
 2. freiberuflich tätig sind,
 3. eine Geschäftsstelle in Mecklenburg-Vorpommern eingerichtet haben,
 4. eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben und
 5. an der in Absatz 1 genannten Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen oder teilnehmen werden.

Die Genehmigung ist widerruflich zu erteilen.

Die Vermessungsingenieure führen die Bezeichnung „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur-Anwärter“.

- (5) Eine Genehmigung nach Absatz 4 kann auch erhalten, wer die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erworben hat und die Voraussetzungen nach Absatz 4 Nr. 1 bis 4 erfüllt. Die Vermessungsingenieure führen ebenfalls die Bezeichnung „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur-Anwärter“.
- (6) Die in den Absätzen 4 und 5 genannten Personen können sich der Mitwirkung fachkundiger Mitarbeiter bedienen. Sie bleiben jedoch für die Richtigkeit der Arbeitsergebnisse und der angefertigten Vermessungsschriften selbst verantwortlich.
- (7) Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung der Berufsordnung; der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure kann der Innenminister auf Antrag Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland bestellt oder zugelassen sind, widerruflich genehmigen, Vermessungen nach § 3 Abs. 3 durchzuführen.
- (8) Für die in den Absätzen 3, 4, 5 und 7 genannten Personen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.
- (9) Die Genehmigungen sind bei Fortfall der Voraussetzungen oder bei mangelnden beruflichen Leistungen zu widerrufen.
- (10) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Verordnung die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure-Anwärter zu regeln. Für die Bemessung der Vergütungssätze und die Erstattung der Auslagen sind die Bestimmungen der für die Kataster- und Vermessungsämter geltenden Gebührenordnung entsprechend anzuwenden.

(11) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Verordnung die Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis zum 31. Dezember 1996 an der Fortführung des Liegenschaftskatasters zu beteiligen.

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet. Schwerin, den 21. Juli 1992

Für den Ministerpräsidenten
Der Sozialminister Dr. Klaus Gollert

Der Innenminister
Lothar Kupfer